

**VOLLZUGS-
VERORDNUNG**

ZUM

**REGLEMENT DER
FRIEDHOFANLAGE**

HITZKIRCH

EINWOHNERGEMEINDE HITZKIRCH

Der Gemeinderat Hitzkirch

erlässt gestützt auf Art. 2 Abs. 2 lit. c des Reglementes der Friedhofanlage Hitzkirch (Friedhofreglement) vom 26. März 1993 folgende Vollzugsverordnung:

I. BESTATTUNGSZEITEN

Art. 1 Ortsübliche Bestattungszeiten

- 1 Die Bestattungen finden morgens um 08.00 Uhr statt. Von den Herbst- bis zu den Osterferien können sie auch dienstag-, mittwoch- und donnerstagnachmittags um 13.30 Uhr stattfinden.
- 2 Ueber Ausnahmen entscheidet das zuständige Pfarramt.

II. GRABMAELER

Art. 2 Gesuche

Das erforderliche Gesuch ist vor dem Beginn der Ausführungsarbeiten im Doppel einzureichen. Es muss die genauen Angaben über die zu verwendenden Materialien und über die Bearbeitung enthalten.

Beizufügen ist eine Planskizze im Massstab 1:10 mit Grundriss, Vorder- und Seitenansicht sowie mit den Hauptabmessungen. Das Schriftbild und allfällige bildhauerische Arbeiten sind einzutragen.

Das Gesuch ist der Friedhofverwaltung einzureichen. Diese kann die Vorlage eines massstäblichen Modells sowie Material- und Schriftproben verlangen und Fachleute zur Begutachtung zuziehen.

Art. 3 Gestaltung Plattengrabmäler

- 1 Auf den Plattengräbern für Urnen sind nur die vorgegebenen Schriftplatten zugelassen:
 - Material / Bearbeitung: Sandstein, gesägt, geschliffen
 - Masse: 50 x 50 cm, Stärke 15 cm
 - Beschriftung: graviert, gemäss Plan
- 2 Lieferung und einheitliche Beschriftung erfolgen durch einen von der Friedhofverwaltung bestimmten Bildhauer.

Art. 4 Gestaltung Reihengrabmäler

- 1 Die Grabmäler sind in ihren Formen schlicht und handwerklich gut zu gestalten. Besonderes Gewicht ist auf klare Linienführung und gute Grössenverhältnisse zu legen.

Art. 5 Bearbeitung

- 1 Alle Flächen und Seiten der Grabmäler müssen handwerklich materialgerecht bearbeitet sein. Das Polieren, das vollflächige Anpolieren, Anbrechen, Einwachsen und Sandstrahlen von Steinen sowie das Fräsen von Seitenkanten ist nicht gestattet.
- 2 Felsbruchstücke, Findlinge und ausgefallene unregelmässige Umrissformen sind unzulässig (siehe Friedhofreglement, Art. 31).

Art. 6 Werkstoffe

- 1 Als Werkstoff für die Erstellung von Grabmälern sind zugelassen: Naturstein, Holz, Schmiedeeisen, Bronze.
- 2 Von Natursteinarten eignen sich besonders Sandsteine, Muschelkalksteine, Kalksteine, Granite, Gneise und Serpentine, behauen oder matt geschliffen. Für jedes Grabmal aus Stein darf, mit Einschluss des Sockels, nur eine Gesteinsart verwendet werden. Grabmäler aus Holz, Schmiedeeisen und Bronze dürfen auf niedrige Natursteinsockel erstellt werden.
- 3 Andere Werkstoffe können ausnahmsweise gestattet werden, sofern sie materialgerecht bearbeitet und/oder künstlerisch wertvoll sind.
- 4 Unzulässig sind: Grabmäler aus Kunststoffen und Kunststeinen.

Art. 7 Schrift und Schmuck

- 1 Schriften und Schmuckformen sollen handwerklich ausgeführt werden und sich dem Grabmal harmonisch einfügen.
- 2 Nicht zulässig sind:
 - naturalistische Bildreliefs, Radierungen, Mosaik
 - unkünstlerische Portraitdarstellungen
 - Fotografien (Ausnahme auf separatem Natursteinsockel, 11 x 11 cm)
 - auffällig gemalte, versilberte und vergoldete Inschriften
 - Metallschriften und Metallornamente aus Serienerzeugnissen
 - das Bemalen von erhabenen Schriften, Ornamenten und Reliefs
 - Porzellan-, Klinker- und Glaseinlagen.
- 3 Der Grabmalhersteller kann seitlich auf dem Grabmal seinen Namen unauffällig in gravierter Schrift anbringen. Die Verwendung von Namensplaketten und Stempelaufdrücken ist untersagt.

Art. 8 Grössen Reihengräber

- 1 Auf den Reihengräbern für Erdbestattungen und Urnen sind stehende Grabzeichen, liegende Grabplatten und Kreuze zugelassen.

- 2 Die Grabmäler dürfen nachstehende Höchstmasse nicht überschreiten:

a) Reihengrabmal Erdbestattung (vgl. Abbildung A)

	<u>stehend</u>	<u>liegend</u>	<u>Kreuz</u>
Sichtfläche max.	0.50 m ²	---	---
Höhe max.	1.20 m	0.50 m	1.20 m
Breite max.	0.60 m	0.50 m	0.60 m
Grundfläche max.	0.12 m ²	0.25 m ²	---
Steinstärke min.	0.12 m	---	---
Steinstärke max.	0.30 m	0.15 m	---

b) Reihengrabmal Urnenbestattung (vgl. Abbildung B)

	<u>stehend</u>	<u>liegend</u>	<u>Kreuz</u>
Sichtfläche max.	0.30 m ²	---	---
Höhe max.	1.00 m	0.10 m	1.00 m
Breite max.	0.50 m	0.10 m	0.50 m
Grundfläche max.	0.10 m ²	0.16 m ²	---
Steinstärke min.	0.12 m	---	---
Steinstärke max.	0.30 m	0.15 m	---

- 3 Bei Kreuzen kann als Schriftträger eine liegende Platte von ca. 20 x 30 cm Grösse dienen. Niedrige Kreuze sollen breitere Proportionen aufweisen, je höher das Kreuz, je schmaler muss die Form sein.
- 4 Die vorgeschriebenen Höhenmasse dürfen bei Figuren, schlanken Stellen sowie Grabmäler mit stark überdachtem oder rundem Kopf um max. 10 cm überschritten werden.

- 5 Die Höhenmasse gelten inkl. Sockel. Dieser darf höchstens 10 cm sichtbar sein. Die Minimalstärke gilt nur für Grabsteine in Naturstein.

III. GRABBEPFLANZUNG / -AUSSTATTUNG

Art. 9 Individuelle Grabbepflanzung

- 1 Die für die Bepflanzung zur Verfügung stehenden Flächen sind im Anhang verbindlich festgesetzt:
 - vgl. Abb. A (Erdreihengräber)
 - vgl. Abb. B (Urnenreihengräber)
- 2 Grabschmuck aus Kunststoff, Metall, Glas oder Porzellan ist nicht zulässig.

Art. 10 Ausstattung

- 1 Es sind nur einheitliche Weihwassergefäße zugelassen, welche von der Friedhofverwaltung zum Selbstkostenpreis zu beziehen und vom Friedhofgärtner am vorgegebenen Standort zu versetzen sind.
- 2 Fest versetzte Grablichter und Pflanzschalen sind nicht gestattet.

GENEHMIGUNG

Dieses Reglement hat der Gemeinderat Hitzkirch am 17. Juni 1993
genehmigt.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeschreiber:

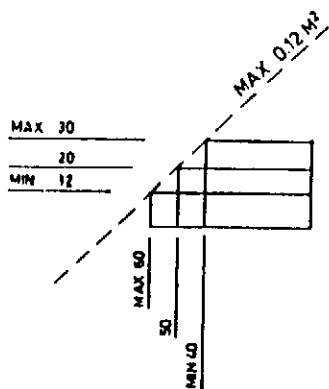
Bruno Richli

Benno Stocker

ABBILDUNG A

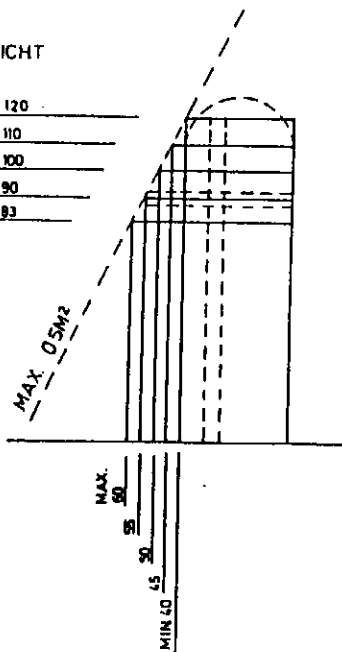
REIHENGRABMAL ERDBESTATTUNG

GRUNDRISS



ANSICHT

MAX. 120
110
100
90
MIN. 83



GRABPFLANZUNG ERDREIHENGRÄBER

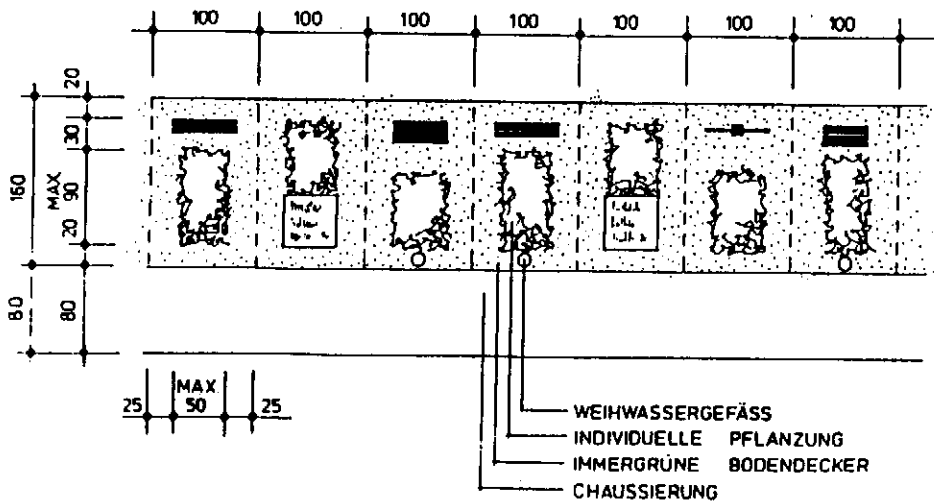
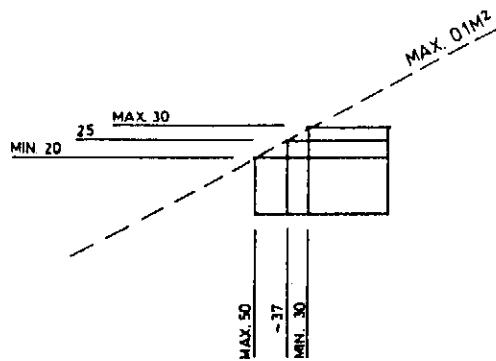


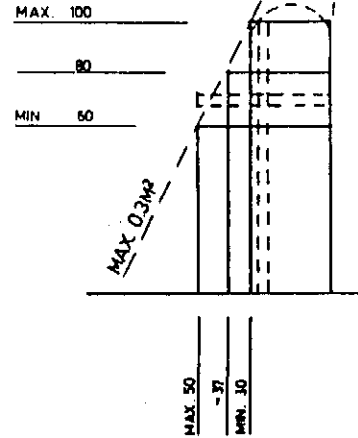
ABBILDUNG B

REIHENGRABMAL URNENBESTATTUNG

GRUNDRISS



ANSICHT



GRABBEPFLANZUNG URNENREIHENGRÄBER

